

Zum Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Fernsehkurzberichterstattung

→ **Die Sicherung der freien Berichterstattung von Sportveranstaltungen und anderen öffentlichen Ereignissen**

Von *Tomas Brinkmann**

Dürfen öffentliche Sportveranstaltungen und ihre Wiedergabe im Fernsehen ausschließliches Privateigentum sein?

Sport und Medien bilden in der modernen Gesellschaft gerade auch unter kommerziellen Aspekten vielfach symbiotische Beziehungen aus. Dies hat zwar die Berichterstattung in der Vergangenheit nicht daran gehindert, die erforderliche Distanz zu ihrem Objektbereich zu wahren. Der wechselseitige Nutzen hat andererseits aber auch das Entstehen grundsätzlicher Konflikte zwischen beiden Bereichen nicht verhindern können. Der Streit um die Kurzberichterstattung, der jetzt durch das Bundesverfassungsgericht entschieden werden mußte, verdeutlicht, daß sich im Selbstverständnis des Sports und in seinem Verhältnis zur öffentlichen Berichterstattung tiefgreifende Veränderungen vollzogen haben.

Mit der Normenkontrollklage der Bundesregierung, die vom Deutschen Fußball-Bund (DFB) wesentlich mitgetragen wurde, war der rechtliche Anspruch erhoben worden, öffentliche Sportveranstaltungen und ihre Wiedergabe im Fernsehen seien ausschließlich dem privatnützigen Eigentum zuzuordnen und jede freie Berichterstattung ohne vertragliche Autorisierung könne ausgeschlossen werden. Auch jener in § 5 des Rundfunkstaatsvertrages der Länder geschützte Restbestand einer genehmigungsfreien, unentgeltlichen Berichterstattung verletze diese Eigentumsrechte in ihrem grundgesetzlich garantierten Schutzzumfang.

Dieser Streit und die am 17. Februar 1998 verkündete Entscheidung ist Anlaß, zum einen nach den maßgeblichen Veränderungsfaktoren im Verhältnis des Sports zu den elektronischen Medien zu fragen, die für Information und Teilhabe am Geschehen zunehmend in den Vordergrund getreten sind. Zum anderen sind die Erkenntnisse dieser für die Sportberichterstattung zweifellos prägenden Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts hinsichtlich ihrer Folgen für die Rundfunkpraxis und das Rundfunkrecht zu beleuchten.

Von der Kommerzialisierung des Sports zur Kommerzialisierung der Berichterstattung

Professionalisierung und Kommerzialisierung des Sports sind inzwischen vertraute Phänomene, deren Auswirkungen auf die Veranstaltungen und ihre Darstellung in den Bildmedien unübersehbar sind. Die kommerziellen Interessen, und zwar

Nachrichtliche Präsenz von Sportveranstaltungen steigert deren „Marktwert“

nicht nur die Darstellungsinteressen der Sponsoren und Werbungtreibenden, sondern auch diejenigen der ausübenden Akteure, der Sportarten bzw. Verbände, sind zunächst nicht gegen eine freie Kurzberichterstattung, nämlich eine mögliche Präsenz in Nachrichten- und Informationssendungen, gerichtet. Die nachrichtliche Präsenz eines Einzelereignisses hebt es aus der unübersehbaren Flut der Veranstaltungen und Medienangebote heraus in das Bewußtsein der Allgemeinheit und fördert den medialen Rang des Präsentierten: Der „Marktwert“ wird gesteigert – ganz abgesehen von der Reklamewirkung für die Veranstaltungen und den Stadionbesuch. (1)

Zieht man vergleichbare Darstellungsinteressen aus anderen Bereichen der Öffentlichkeit, insbesondere die der gewerblichen Wirtschaft heran, so erscheint eine Abwehrhaltung gegen eine nachrichtliche Kurzberichterstattung geradezu als interessenwidrig. Ob und inwieweit der Streit um die Kurzberichterstattung tatsächlich kommerziellen Teilinteressen eher abträglich war, mag je nach Situation in den verschiedenen Bereichen des Sports unterschiedlich bewertet werden. Diesen Streit allerdings ungeachtet der skizzierten Präsentationsinteressen bis vor das Bundesverfassungsgericht zu tragen, verdeutlicht jedenfalls das Ausmaß, in dem heute die Vermarktung der Berichterstattung die Vorstellungen beherrscht. Aus der Sicht des Sports, jedenfalls seiner führenden Repräsentanten, hat die Verwertung der Berichterstattung in den letzten zwei Jahrzehnten ihre Vermittlungs- und Präsentationsfunktion überlagert. Die Berichterstattung ist in unmittelbare Konkurrenz zum Stadionbesuch getreten und hat sich zum gleichwertigen Vermarktungsobjekt entwickelt. Wurden Fernsehübertragungen im Fußballsektor vor nicht allzu langer Zeit in der Sorge eingeschränkt, sie könnten die Einnahmen aus dem Stadionbesuch gefährden, ist man inzwischen zu einem zeitlich gestaffelten Mehrfachverkauf von Wiedergabemöglichkeiten übergegangen und gelangt zu Lizenzeinnahmen, die denjenigen aus dem Stadionbesuch entsprechen. Dabei zeigt es sich, daß der Stadionbesuch keine von der Fernsehberichterstattung wesentlich abhängige Größe ist.

Mit dem Streit um die Kurzberichterstattung hat diese Vermarktungstendenz ihren konsequenten Endpunkt erreicht: Sport als öffentliches Berichtereignis beansprucht den Status eines privaten Wirtschaftsgutes. Auch in dieser Entwicklung spiegelt sich ein gewisser Trend der „Privatisierung“ gesellschaftlicher Teilbereiche, der ein Zurückdrängen der Medien und der Öffentlichkeit mit sich bringt.

Das neue Spiel der Kräfte

Damit ist dieser widersprüchliche Kampf um die letzten Sekunden der aktuellen Berichterstattung aber noch nicht hinreichend erklärt. Bereits vor dem endgültigen Durchbruch des kommerziellen Fernsehens in Deutschland gegen Ende der 80er Jahre war der Sportsektor im Zuge der fortschrei-

Wirtschaftliche Bedeutung der Sportberichterstattung überlagert inzwischen ihre publizistischen Funktionen

Beispiel für fortschreitende Privatisierung gesellschaftlicher Bereiche

Preissteigerungen für Sportübertragungsrechte auch schon vor Etablierung des Privatfernsehens

* Rechtsabteilung, Hessischer Rundfunk.

tenden Verkabelung von jener Goldgräberstimmung erlaßt worden, die vom Schlagwort der „Neuen Medien“ ausging. Die Aussichten darauf, daß Programmanbieter die telegenen Sportwettbewerbe als Attraktionen nutzen und hierfür erhebliche Mittel mobilisieren würden, beflügelte die Verwertungsphantasien der Sportvertreter. Dazu eröffnete ein verändertes Spielfeld den Raum für eine ungehinderte Strategieentfaltung: Neue Fernsehveranstalter traten auf und versuchten sich zu überbieten. Dies belebte das Geschäft der Anbieter, die nach wie vor über ein nicht beliebig vermehrbares und letztlich konkurrenzloses Gut verfügten und dies nicht nur an den Meistbietenden, sondern zum Teil auch mehrfach abgeben konnten. Ein durch die Angebotsmonopole regulierter „Markt“ trat an die Stelle einer seit den Anfängen des Deutschen Fernsehens bestehenden Struktur, die von einem relativen Gleichgewicht der Kräfte geprägt war.

Dennoch gab es einen Grundkonsens über die Herstellung von Öffentlichkeit

Diese Kräftebalance zwischen öffentlich-rechtlichem Rundfunksystem und den zentralen Sportverbänden, geführt vom Deutschen Sportbund (DSB) und dem DFB, hatte eine verhältnismäßig stabile und ausgeglichene Interessenvermittlung zwischen den Belangen des Sports und denen des sportinteressierten Publikums ermöglicht. Dennoch trat nach dem Start der Bundesliga – in einer Zeit, in der es noch um einen moderaten Kostenausgleich ging (2) – ökonomischen Gleichgewichtsmodellen zum Trotz keineswegs eine Preisstagnation ein. Es entwickelten sich Lizenzpreise, die weit jenseits durchschnittlicher Preissteigerungen lagen: In nur 20 Jahren, zwischen 1966 und 1986, stiegen die Vergütungen von 680 TDM auf 12 Mio DM an. Bei diesen Zahlen sind die ebenfalls rasant gewachsenen Werbeeinnahmen, die den Fußballveranstaltern aus der durch das Fernsehen zum Nulltarif transportierten Werbung zulossen, nicht eingerechnet. Dessen ungeachtet handelten beide Seiten damals in einem Grundkonsens von Partnern, die sich jeweils auf ihrem Felde und in ihren Funktionen an die Allgemeinheit wenden und dabei das gemeinschaftliche Ziel verfolgen, Öffentlichkeit herzustellen.

Ungesteuerte Preisentwicklung im dualen Rundfunksystem

Dieses Verhältnis des Sports zur Fernsehöffentlichkeit veränderte sich in dem Maße, in dem sich die neue Nachfragestruktur des dualen Rundfunksystems auswirkte. Ausgleichende Wettbewerbselemente der Angebotsseite fehlten. Denn weder können die verschiedenen Sportarten wegen ihrer Eigentümlichkeiten bei Anhängern und interessiertem Publikum ein relevantes Substitut bilden, noch läßt sich die Wiedergabe von Sportereignissen durch allgemeine Fernsehunterhaltung substantiell ersetzen. Nach den elementaren Regeln marktwirtschaftlicher Prozesse mußte es daher zwangsläufig zu einer weitgehend ungesteuerten Preisentwicklung kommen, die auch zuvor schon im Ausland zu beobachten war. Seitdem werden dem staunenden Publikum, das per Werbekosten oder Gebühren die Lasten zu tragen hat, in den wichtigsten Sportarten absurde Preissteigerungen präsen-

tiert. Im Bereich des Fußballs stehen diese Steigerungen in markantem Kontrast zu den immer wieder zu überwindenden Vereinspleiten. Dort wie in einzelnen anderen Disziplinen entsteht das Bild eines Wirtschaftsgeschehens, das von Steuerungskräften und wirtschaftlichen Nutzen- und Leistungsrelationen abgekoppelt zu sein scheint.

Das Fehlen von Marktsteuerungen ist von den Kartellbehörden lange übergangen bzw. hingenommen worden. Erst vor wenigen Jahren hat das Bundeskartellamt die zentrale Vermarktung der Spiele in europäischen Wettbewerben durch den DFB geprüft und – unlängst bestätigt durch den Bundesgerichtshof – für unzulässig erklärt. (3) Die Tatsache, daß der DFB einerseits auf den privatwirtschaftlichen Status des professionellen Fußballs bei der Kurzberichterstattung großen Wert legt, andererseits in Reaktion auf die Entscheidung des Bundesgerichtshofes eine kartellrechtliche Ausnahmeregelung fordert (4), verdeutlicht nicht nur den besonderen Stellenwert des Fußballs in Deutschland, sondern auch die Widersprüchlichkeiten seiner Kommerzialisierung.

Der Kampf gegen die Kurzberichterstattung

War das neue Medium Fernsehen zunächst allseits umworben, so wurde die Berichterstattung bald schon bei denjenigen Veranstaltungen reglementiert bzw. eingeschränkt, die eine herausgehobene Bedeutung hatten und deren Durchführung auf einer zentralisierten Verbandsstruktur basierte. So wirkten die Repräsentanten herausragender Ereignisse, etwa der Olympischen Spiele oder der europäischen Fußballwettbewerbe, frühzeitig auf eine beschränkte bzw. exklusive Vergabe von Wiedergabebefugnissen hin. Die berühmte Drei-Minuten-Regel, die sich gegenüber der staatsvertraglichen Kurzberichterstattung großzügig ausnimmt und für deren Erhaltung die Fernseheinrichtungen in den 80er Jahren eintraten, war ein den Spitzenverbänden des europäischen Fußballs und dem internationalen olympischen Komitee abgerungenes Zugeständnis nach dem Ausschluß der allgemeinen Wiedergabefreiheit.

Die Drei-Minuten-Kurzberichterstattung war aber zugleich eine deutliche Begrenzung der aktuellen, kostenfreien Berichterstattung und sie wurde – gewissermaßen in umgekehrter Entwicklung zu den außerordentlichen Lizenzsteigerungen (5) – schrittweise reduziert. Waren in den 70er Jahren gemäß Art. 48 Abs. 2 IOC-Charta dreimal drei Minuten Kurzberichterstattung vorgesehen (6), so ließ die Charta für 1988 nur noch jeweils zwei Minuten zu. (7) Die Regelung des Jahres 1996 beschränkt die Berichte zusätzlich auf die Wiedergabe eines Drittels der Ereignisse und sieht ein zeitliches Embargo bzw. einen Wiedergabekorridor (frühestens 18 und spätestens 48 Stunden nach dem Wettkampf) vor. (8) Von den „Grundsätzen einer Zusammenarbeit“ von UEFA und UER aus

Fehlen wettbewerblicher Steuerungselemente wurde lange hingenommen

Fernsehberichterstattung von Sportereignissen wurde schon seit langem reglementiert

dem Jahre 1973 (9), die die Möglichkeit der aktuellen Berichte unter Verweis auf den Propagandawert der Übertragungen feststellte, war in späteren Verträgen nichts mehr zu lesen. (10)

DFB bezweifelte bereits 1988 die Zulässigkeit der freien Kurzberichterstattung

Bereits vor Einführung der dualen Rundfunkordnung bezweifelte der DFB die Zulässigkeit der freien Kurzberichterstattung und bestand dann in den Vertragsverhandlungen des Sommers 1988 darauf, daß ARD und ZDF auf Kurzberichte verzichteten, soweit sie außerhalb des vertraglichen Wiedergaberahmens erfolgen sollten. Für ARD und ZDF ergab sich nicht nur wegen des Fehlens einer geschriebenen gesetzlichen Grundlage der Kurzberichterstattung in Deutschland eine prekäre Situation. Auch die Sorge, von der übrigen Fußballberichterstattung, insbesondere über die Länderspiele und die europäischen Wettbewerbe abgeschnitten zu werden, veranlaßte ARD und ZDF, im Rahmen der Verträge über die Zweit- oder Drittwiedergaben der Bundesliga auch Erklärungen zu akzeptieren, die das Volumen und die zeitliche Platzierung der nachrichtlichen Kurzberichte regelten.

1991 Normenkontrollklage der Bundesregierung gegen staatsvertraglich geregelte Kurzberichterstattung

Ergebnis der sich 1988 zuspitzenden Konflikte war die Initiative einiger Bundesländer, die 1990 zur gesetzlichen Regelung der Kurzberichterstattung im Staatsvertrag zur Fernsehkurzberichterstattung führte. Das Bundesinnenministerium bezog gegen das Unterfangen der Länder, die freie Kurzberichterstattung gesetzlich klarzustellen und zu sichern, frühzeitig Stellung: hierfür seien keine rechtlichen Grundlagen, wohl aber „fehlerhafte, interessenbedingte Rechtskonstruktionen“ zu erkennen, die „der rechtlichen Überprüfung nicht standhalten“. (11) Die Bundesregierung erhob sodann im Jahr 1991 Normenkontrollklage gegen die in § 3a des WDR-Gesetzes und inhaltsgleich im Rundfunkgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen sowie im Rundfunkstaatsvertrag enthaltenen Regelungen.

Der Zielkonflikt zwischen privater Verwertung und öffentlicher Berichterstattung

Informationsverknappung kontra Berichterstattungsfreiheit

Die historische Rückschau verdeutlicht nicht nur, daß der Grundkonsens über die Berichterstattung schwindet. Es zeigt sich auch, daß die Umwandlung öffentlicher Ereignisse in Exklusivgüter zum Zwecke der Wertsteigerung eine Verknappung der Wiedergaben bzw. Berichte erforderlich macht. Der Nutzen frei zugänglicher Veranstaltungen – im wirtschaftswissenschaftlichen Sinne „öffentliche“ Güter – ist erst optimal von dem Inhaber des Gutes zu verwerten, wenn der Zugriff der Öffentlichkeit beschränkt wird. Die im Zuge der Kommerzialisierung des Sports zunehmenden Interessen, auch die Berichterstattung zu vermarkten, sind daher im Ansatz gegen eine ungehinderte öffentliche Berichterstattung gerichtet. Problematisch ist eine exklusive Vergabe aber abgesehen von der Ausschließungswirkung auch wegen der Möglichkeiten, die Kanäle und die Art der Berichterstattung steuern zu können. Einflußnahmen auf die Berichterstattung bzw. willkürliche Beschränkun-

gen stehen aber mit den gefestigten Grundsätzen der Berichterstattungsfreiheit nicht in Einklang.

Eine unabhängige, von Fernsehjournalisten in eigener Beobachtung ermöglichte Berichterstattung über wichtige, die Allgemeinheit berührende Ereignisse gehört seit der Etablierung dieses Mediums zu den grundrechtlich geschützten Freiheitsrechten und zu den wesentlichen Funktionsbedingungen der freiheitlich demokratischen Grundordnung. Zwar eröffnet das Grundrecht der Informations- und Meinungsfreiheit bzw. die institutionelle Garantie für den Rundfunk in Art. 5 Abs. 1 Satz 1 und 2 GG keinen unmittelbaren Rechtsanspruch, Werkleistungen oder Darbietungen von Privatpersonen oder Unternehmen zum Zwecke der Berichterstattung aufzuzeichnen und wiedergeben zu können. Der mit der Rundfunkfreiheit verbürgte Informationsanspruch beinhaltet aber eine Verpflichtung des Gesetzgebers, Regelungen zu schaffen, die in Abwägung des privatrechtlichen Güterschutzes und des öffentlichen Informationsbedarfs einen ausreichenden und medienadäquaten Zugang zu den und eine Wiedergabe der die Allgemeinheit interessierenden Ereignisse gewährleistet. (12) Dieser Abwägung versucht die Regelung einer fernsehmäßigen Wiedergabe öffentlicher Ereignisse in Form der nachrichtlichen Kurzberichterstattung Rechnung zu tragen.

Nach herrschender Auffassung erfüllen die Medien, gleich, ob sie privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich verfaßt sind, mit der Durchführung der Berichterstattung eine öffentliche Aufgabe. Sehr zu Recht hat das Bundesverfassungsgericht immer wieder betont, daß insbesondere der Rundfunk nicht nur Medium, sondern auch Faktor der Kommunikation und ein außerordentlich wichtiges Instrument der Bildung der öffentlichen Meinung ist. Daß diese Feststellungen durchaus auch für das Massenphänomen des Sports ihre Bedeutung haben, liegt auf der Hand. Neben der journalistischen Information und der Bewertung des sportlichen Geschehens sind rund um den Sport nicht selten auch andere, weniger erbauliche Themen zu behandeln; selbst Katastrophen im Rahmen von Veranstaltungen ereigneten sich in der Vergangenheit nicht nur in fernen Ländern. Den Ausschluß einer unabhängigen Medienbeobachtung hinzunehmen und durch eine private Gewährung des Zugangs meistbietender oder willkommener Medieneinrichtungen zu ersetzen, wäre mit der Vorstellung einer zivilisierten demokratischen Mediengesellschaft nicht vereinbar. Das Fernsehen ist nicht nur das wirkungsmächtigste moderne Medium, sondern ermöglicht auch die unmittelbarste und zugleich schnellste Wiedergabe von Ereignissen. Es kann von der Berichterstattung auch nicht deswegen ausgeschlossen werden, weil es noch immer eine gewisse Faszination als Medium ausübt und auch zur Unterhaltung genutzt wird. Die Entscheidung der Bundesländer, durch gesetzliche Maßnahmen einen Mindestbestand an Berichterstattung zu garantieren, trägt daher dem Gebot der Informationsfreiheit Rechnung.

Die Sicherung der Informationsfreiheit hat Vorrang

Fernsehen darf von Sportberichterstattung nicht ausgeschlossen werden

**Maßnahmen zur
Sicherung der
Berichterstattung in
europäischen
Ländern**

Nicht nur in unserem Land, auch in anderen europäischen Ländern hat sich inzwischen ein ähnlicher Regelungsbedarf manifestiert. Während in einzelnen europäischen Ländern ähnliche Regelungen wie die staatsvertragliche Sicherung der Kurzberichterstattung entwickelt wurden (13), ist man in der Schweiz noch deutlich weiter gegangen und hat einen Anspruch der SRG zur Wiedergabe von Ereignissen von gesamtschweizerischer Bedeutung in voller Länge verankert. (14) Auch der britische Cable and Broadcasting Act von 1984 sieht in sec. 91 ff., abgesehen von der durch richterlichen Entscheid anerkannten Zitatregelung, eine nationale Listenregelung vor, daß Ereignisse von nationalem Interesse (listed events) nur an Kabel- oder Pay-per-view-Anbieter vergeben werden können, wenn sie zu vergleichbaren Bedingungen anderen Anbietern angeboten werden. Darüber hinaus haben sechs Rundfunkveranstalter in England 1991 durch den sogenannten Code of Practice for News Access eine Regelung über die Kurzberichterstattung getroffen, die eine Freigabe der Aufzeichnungen für kurze nachrichtliche Ausschnitte an diejenigen Fernsehveranstalter vorsieht, die nicht die Erstberichterstattung wahrnehmen. (15) In Art. 3a der EU-Fernsehrichtlinie ist schließlich der Regelungsrahmen niedergelegt worden, Listen für Sportereignisse von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung aufzustellen und diese unter den Vorbehalt der Verbreitung in frei zugänglichen Programmen zu stellen. (16)

Auch in Ansehung dieser internationalen Versuche, Mindeststandards der freien Berichterstattung gegenüber den Verwertungsinteressen der Veranstalter öffentlicher Ereignisse zu sichern, kommt der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts eine erhebliche Bedeutung für die künftige normative Bewertung von Berichterstattung als öffentliche Informationsvermittlung und als Wirtschaftsgut zu.

Zum Inhalt der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Fernsehkurzberichterstattung

Mit seiner Entscheidung vom 17. Februar 1998 hat das Bundesverfassungsgericht die staatsvertragliche Regelung und den dort verbürgten Mindestbestand der vertragsunabhängigen Kurzberichterstattung im wesentlichen bestätigt. (17)

**Laut BVerfGE geht es
nicht um Verletzung
von Eigentumsrechten,
sondern vor allem um zulässige
Eingriffe in die
Berufsfreiheit**

Das Gericht folgt bereits im verfassungsrechtlichen Ansatz nicht dem Vorbringen der Bundesregierung, die in erster Linie eine Verletzung von Eigentumsrechten beanstandet hatte. Das Gericht läßt es ausdrücklich offen, ob die Möglichkeit, Kurzberichte „der in § 3a WDR-G/LRG gemeinten Art zu veräußern, eine von Art. 14 Abs. 1 geschützte Eigentumsposition darstellt“ (S. 53). Kurzberichterstattung führe zu einer Einschränkung der Berufsausübungsfreiheit, soweit sie professionell erfolge und soweit bei Vereinen die Führung eines Geschäftsbetriebes zu seinen satzungsmäßigen Zwecken gehöre (S. 37). Sie bringe für Veranstalter gewisse Beschränkungen der Dispositionsfreiheit mit sich und könne zu gewissen wirtschaftlichen Einbußen führen. Diese Beschränkungen der be-

ruflichen Ausübungsfreiheit seien jedoch hinzunehmen und mit Art. 12 Abs. 1 GG vereinbar.

Dies begründet der 1. Senat insbesondere mit dem Hinweis, in der Zielsetzung, eine ausreichende Information über Ereignisse oder Veranstaltungen von allgemeinem Interesse im Medium des Fernsehens zu sichern, lägen Gründe des Gemeinwohls „von erheblichem Gewicht“ (S. 41). Das Fernsehen sei „das einzige Medium, das zeitgleich in Bild und Ton über ein Ereignis zu berichten vermag. Wegen des dadurch vermittelten Anscheins der Authentizität und des Miterlebens sowie seiner bequemen Verfügbarkeit ist es mittlerweile zu dem Medium geworden, aus dem der größte Teil der Bevölkerung seinen Informationsbedarf deckt“ (S. 41).

Eine exklusive Lizenzvergabe könne ähnlich wie bei Einführung der staatsvertraglichen Regelung und der damals noch beschränkten Reichweite privater Fernsehsender auch künftig wieder zu einer Informationsverknappung führen: Es „kann eine ähnliche Gefahr eintreten, wenn herausragende Veranstaltungen und Ereignisse künftig nur noch im Medium des bezahlten Fernsehens (Pay TV oder Pay per view) aktuell übertragen und dadurch nur einem Teil der Fernsehzuschauer zugänglich werden“ (S. 41). Darüber hinaus sei es „ein legitimes Interesse aller Fernsehveranstalter, über Geschehnisse von hohem Informationswert für die Allgemeinheit in ihren Programmen berichten zu können“ (S. 41/42).

Die Aussagen zur Sicherung der Informationsfreiheit und der Ausgestaltung der Rundfunkordnung unter Vermeidung des Entstehens vorherrschender Meinungsmacht reichen freilich über die Bedeutung des konkreten Streitiges deutlich hinaus. Das Gericht unterstreicht erneut die Bedeutung der Rundfunkfreiheit und spricht vom „Leitmedium des Fernsehens“ (S. 42). In die Informationsfunktion des Fernsehens werden ausdrücklich auch diejenigen Bereiche einbezogen, die über die politische Information im engeren Sinne hinausgehen. Erstmals stehen Sportereignisse und die Sportberichterstattung im Zentrum der verfassungsrechtlichen Bewertung. Die Bedeutung herausragender Sportereignisse „erschöpft sich nicht in ihrem Unterhaltungswert. Sie erfüllen darüber hinaus eine wichtige gesellschaftliche Funktion. Der Sport bietet Identifikationsmöglichkeiten im lokalen und nationalen Rahmen und ist Anknüpfungspunkt für eine breite Kommunikation in der Bevölkerung. Eine umfassende Berichterstattung, wie sie von Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG gefordert wird, läßt sich daher unter Verzicht auf Sportereignisse nicht verwirklichen“ (S. 43).

Ausführlich geht das Gericht auf das Problem von Monopolen im Informationssektor ein und stellt fest: „Zur Verhinderung vorherrschender Meinungsmacht bedarf es daher nicht nur wirksamer

**Öffentliches Interesse
an Information
rechtfertigt Beschränkung
der Berufsausübungsfreiheit durch
Kurzberichte**

**BVerfG warnt vor
Gefahr der Informationsverknappung
durch exklusive
Lizenzvergabe**

**Hohe gesellschaftliche
Bedeutung der
Sportberichterstattung
hervorgehoben**

**Durchgängige Kommerzialisierung von
Information nicht
zulässig**

Vorkehrungen gegen eine Konzentration auf Veranstalterebene (...), sondern auch ausreichender Maßnahmen gegen Informationsmonopole. Eine durchgängige Kommerzialisierung von Informationen von allgemeiner Bedeutung oder allgemeinem Interesse, die dem Erwerber der Verwertungsrechte gestattete, damit nach Belieben zu verfahren und Dritte auszuschließen oder in der Teilhabe zu beschränken, würde den Leitvorstellungen von Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG nicht gerecht“ (S. 44).

BVerfG sieht Notwendigkeit von Entgelten und Karenzzeiten für Kurzberichte

Die staatsvertragliche Kurzberichterstattung führt nach Auffassung des Gerichts aber in zwei Punkten zu einer unverhältnismäßigen Belastung der Berufsausübungsfreiheit und sei daher nachzubessern. Zum einen sei eine gewisse Karenzzeit zu beachten: Kurzberichterstattung dürfe nicht während der Veranstaltung oder vor der Wiedergabe durch den vertraglich autorisierten Fernsehveranstalter ausgestrahlt werden. Zum zweiten dürfe die Kurzberichterstattung Veranstaltern und Akteuren mit professionellem Status nur gegen angemessenes Entgelt zugemutet werden. Das Entgelt dürfe „allerdings nicht in das Belieben des Veranstalters gestellt werden“, da es um die Wahrung der öffentlichen Belange gehe (S. 51). Der Gesetzgeber müsse sicherstellen, daß die Kurzberichterstattung nicht ausgehöhlt werde und allen Fernsehveranstaltern zugänglich bleibe. Er könne sich bei der Bemessung nicht an den vertraglichen Verwertungsrechten orientieren, die den wirtschaftlich interessanten Unterhaltungswert spiegeln. Kurzberichte vermittelten den Unterhaltungswert nur begrenzt, selbst wenn sie die Höhepunkte in gedrängter Form enthielten (S. 47/51).

Zu Bedeutung und Konsequenzen der Entscheidung

Die Entscheidung hat allseits positive Reaktionen ausgelöst. Dies hat nur oberflächlich betrachtet mit dem bekannten Ritual der streitenden Lager zu tun, unabhängig von dem Ergebnis Vorteilhaftes für sich herauszustellen. Denn schließlich verbindet das Urteil die Bestätigung der gesetzlichen Regelung und die insoweit klare Absage, der privaten Verwertung einen Vorrang vor der Berichterstattung einzuräumen, mit nicht unwichtigen Rücksichtnahmen auf eben jene Verwertungsbelange. Wie weit diese gehen, zeigt der Vergleich mit den Belastungen, die Inhabern der absolut geschützten Urheberrechte im Rahmen der aktuellen Berichterstattung über öffentliche Ereignisse abverlangt werden: Sie müssen nämlich eine kostenfreie Wiedergabe hinnehmen. Den allgemein zugänglichen Sportdarbietungen, denen im Unterschied zu Kunstwerken zwar der Status öffentlicher Ereignisse, aber nach herrschender Auffassung nicht die Qualität absolut geschützter Rechte des Privatrechts zuzuerkennen ist, billigt das Bundesverfassungsgericht immerhin Privilegien wie Karenzzeit und Entschädigung zu.

Freie Berichterstattung unter dem Gebot der Rücksichtnahme

Dies führt auf der Ebene der rechtlichen Bewertungen dann nicht zu einem Wertungswiderspruch, wenn man den Begründungsansatz des Gerichts würdigt. Kurzberichterstattung von Sportdarbietungen wird als bedingte Beschränkung der Berufsausübungsfreiheit, nicht aber als Enteignung oder enteignungsgleicher Eingriff in eine Eigentumsposition beurteilt. Die besondere, unzumutbare Belastung der Berufsausübung im Sportsektor veranlaßt die von der urheberrechtlichen Regelung abweichende Bewertung zu Lasten der aktuellen Berichterstattung.

Dieser Wertungszusammenhang und der Blick auf die parallele gesetzliche Lastenverteilung bei der Wiedergabe von künstlerischen Leistungen muß auch bei der Umsetzung der erforderlichen Nachbesserung der Kurzberichterstattungsregelung Beachtung finden. Denn nur in dem Umfang, in dem tatsächliche und unzumutbare Einbußen bei der professionellen Ausübung und Verwertung der Sportdarbietungen entstehen, sind Ausgleichsentgelte gerechtfertigt, und zwar unbeschadet des Verbots, die Berichterstattungsmöglichkeiten durch ein Entgelt auszuhöhlen. Dies bedeutet, daß etwa auch die Werbe- und Darstellungsvorteile (18) der nachrichtlichen Wiedergabe in vollem Umfange zu berücksichtigen sind.

Die Bundesregierung hatte mit ihrem Vorschlag, die urheberrechtliche Regelung über die freie aktuelle Berichterstattung in § 50 UrhG zu erweitern, weniger den hier verankerten Vorrang der freien Berichterstattung als die Regelungskompetenzen des Bundes im Blick. Gerade die Wertungen des Urheberrechts hätten allerdings Zweifel an ihrer These eines verfassungsrechtlichen Vorranges der Sportvermarktung gegenüber freier aktueller Berichterstattung und eine differenzierte Erörterung dieses normativen Modells erwarten lassen.

Was die zeitliche Rücksichtnahme auf die Verwertungsbelange der Veranstalter anbelangt, so ist hier ein verhältnismäßig enger Rahmen vorgegeben. Zum einen hat eine Berichterstattung vor der vertraglich autorisierten Sendung zu unterbleiben, zum anderen ist aber den Belangen der Aktualität Rechnung zu tragen. Die Kurzberichterstattung kann sich in ihrem zeitlichen Rahmen nicht an Sendungen zur Analyse oder Nachbereitung der Ereignisse orientieren, sondern hat die Informationen dem Nachrichtenzweck entsprechend so dicht wie möglich am Ereignis zu liefern. Die Grenze hierfür zieht die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts bereits sehr konkret: die Kurzberichterstattung „darf nicht vor dem vertraglich begründeten Übertragungsrecht ausgeübt werden“ (S. 50). Hat diese Übertragung begonnen, so kann nachrichtlich berichtet werden, denn dann ist gewährleistet, daß das Publikum auch unter einem zeitlichen Aspekt nicht von der eingehenden und zweifellos attraktiveren Sendung abgehalten wird.

Vom Urheberrecht abweichende Entgeltspflicht wegen der Einbußen bei professioneller Berufsausübung gerechtfertigt

Enger Rahmen für zeitliche Rücksichtnahme auf Verwertungsinteressen vorgegeben

Die Frage nach den Konsequenzen dieser Entscheidung, die zunächst einmal den auf rechtlicher Ebene geführten Streit beendet und den verfassungsrechtlichen Angriff gegen das von den Län-

Konsequenzen für künftige Entscheidungen von Zivilgerichten im Konfliktfall

dem erlassene Gesetz abwehrt, weist in verschiedene Richtungen. Für die Rechtspraxis ist klargestellt, daß ein gesetzlicher Anspruch auf Kurzberichterstattung besteht, der von allen Zweifeln einer verfassungsrechtlichen Anfechtbarkeit befreit ist. Den Zivilgerichten ist es daher künftig verwehrt, wettbewerbsrechtliche Abwehrbefugnisse der Veranstalter über den gesetzlichen Wiedergabe- oder Zugangsanspruch der Fernsehanbieter zu stellen. Problematisch erschiene auch eine Fortsetzung von Ausweich- oder Umgehungsstrategien mit verfahrensrechtlichen Mitteln. Insbesondere der Verweis auf eine fehlende Eilbedürftigkeit, der in den bisherigen Fällen häufig anzutreffen war, gibt bei näherer Betrachtung Anlaß zu erheblichen Bedenken. Vor dem Hintergrund der Tatsache, daß Nachrichten in Redaktionssitzungen tagesaktuell gewichtet und zusammengestellt werden müssen, und zwar unabhängig von der Art des sportlichen Ereignisses, ist es sachwidrig, auf die Möglichkeit einer langfristigen Anmeldung der Kurzberichterstattung bzw. das Durchsetzen von Ansprüchen im Hauptsacheverfahren zu verweisen. Es ist davon auszugehen, daß die Zivilgerichte im Konfliktfall künftig der Entscheidung des Gesetzgebers für die aktuelle Berichterstattung Rechnung tragen werden.

**Veranstalter werden
in Zukunft für sie
günstige vertragliche
Absprachen
anstreben**

Was die künftige Haltung der Vertreter des Spitzensports zur freien Berichterstattung über öffentliche Ereignisse anbelangt, so können allenfalls Erwartungen formuliert werden. Die Zufriedenheit mit der Entscheidung, die der Justitiar des DFB unmittelbar nach der Urteilsverkündung geäußert hat (19), könnte als ein Zeichen der Akzeptanz der klargestellten Rechtslage gedeutet werden. Auf der anderen Seite ist mit den Interessen der Verbände bzw. der Verwerter des Sportes zu rechnen, die nach wie vor auf eine möglichst weitgehende, exklusive Verwertung der Berichterstattung gerichtet sind. Ziel der Veranstalter herausragender Ereignisse dürfte es sein, die Rundfunkeinrichtungen in vertragliche Absprachen so einzubinden, daß sich die Verwertung wirtschaftlich optimal entwickelt und ein günstiges Bild ihrer Veranstaltungen entsteht. Die Risiken solcher Bindungen und der hier sich ergebenden Abhängigkeiten sind allerdings nicht zu unterschätzen.

**Hörfunkreportagen
sind zweifelsfrei
im vollen Umfang
zulässig**

Klarheit schafft die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts auch in der gelegentlich schon aufgeworfenen Frage, ob nicht auch Hörfunkreportagen von öffentlichen Ereignissen ausgeschlossen werden dürfen, um die Vermarktung von Veranstaltungen zu optimieren und die Berichterstattung über vertragliche Genehmigungen steuern zu können. Nach ganz herrschender Auffassung wurde es bisher schon abgelehnt, Hörfunkreportagen der Eigentumssphäre der Veranstalter zuzuordnen, ja es wurde nicht einmal ein Anlaß für eine gesetzliche Sicherung der freien Berichterstattung gesehen. Die Kurzberichterstattungsentscheidung des Bundesverfassungsgerichts stellt es völlig außer Frage, daß der unabhängigen Reportage ein hoher Rang im Rahmen der verfassungsrechtlich ge-

schützten Rundfunkfreiheit zukommt. Reportagen, die Ereignisse nur durch die Leistung eines Reporters vermitteln, werden nach dieser Entscheidung auch nicht mehr mit ernstzunehmenden Argumenten als Eingriff in Veranstalterrechte, etwa als eine Einschränkung oder rechtlich relevante Belastung der Berufsausübungsfreiheit, darzustellen sein.

**Sicherung der Berichterstattung oder Umbau
der Fernsehlandschaft?**

Die Karlsruher Entscheidung ist in einer Phase sehr grundlegender Weichenstellungen für die künftige Berichterstattung und die Struktur des Fernsehens gefallen: Soll der professionelle Fußball, dessen Verbandsspitze bereits eine über den kommerziellen Bereich hinausweisende Monopolmacht zugeschrieben wird (20), schließlich auch den Spielregeln marktförmigen Wettbewerbs unterworfen werden oder sollte für ihn ein Sonderrecht, ein Ausnahmetatbestand im Kartellrecht geschaffen werden? (21) Wird eine weitere Weiche hin zur virtuellen Werbung gestellt werden, weil sie technisch machbar geworden ist oder weil Bedarf gesehen wird, die Sportverwertung zu forcieren? (22) Wird die Vergabe der wichtigsten Sportereignisse weiterhin als Instrument der Veränderung des Fernsehens, nämlich zur Durchsetzung des verschlüsselten Bezahlfernsehens benutzt werden können, vielleicht als Kompensation für ein Veto gegen Pay TV bzw. Fernsehallianzen der beiden großen deutschen Medienkonzerne?

Der Kreis der Fragen scheint ungewöhnlich weit gezogen und spiegelt doch nur die auf verschiedenen Ebenen geführte aktuelle Debatte. Den Feststellungen des Bundesverfassungsgerichts lassen sich auch zu diesen Themen Anhaltspunkte entnehmen, die für die Richtung der hier zu treffenden Weichenstellung aufschlußreich sein können. Die Sportberichterstattung behält ihren informativen Kerngehalt unabhängig von ihrer Verpackung; gerade im Zuge der Verwischung der Grenzen zwischen Information und Unterhaltung kann ihre Bedeutung für das Publikum tatsächlich zunehmen. Mit der steigenden publizistischen Relevanz der Sportberichterstattung nimmt die Notwendigkeit zu, einer Einflußnahme durch Monopole und der Bildung vorherrschender Meinungsmacht zu begegnen. Das Monopol eines Sportverbandes, die Berichterstattung exklusiv zu vergeben, kann bei den entsprechenden Markt- und Vertragskonstellationen zu einem Informationsmonopol führen, das es nach den Grundsätzen der Verfassung zu verhindern gilt. (23) Ein kartellrechtlicher Ausnahmetatbestand für den DFB oder andere Spitzenverbände des professionellen Sports erschiene daher nicht nur im Hinblick auf die wirtschaftlichen Wettbewerbserfordernisse widersinnig, denen der sportliche Wettkampf immer wieder als Modell gedient hat. Er könnte wegen der vermarkteten Berichterstattung auch verfassungsrechtliche Folgeprobleme nach sich ziehen.

**Kartellrechtliche
Ausnahmeregelungen
für Sportverbände
zur Vergabe von
Exklusivlizenzen
wären unzulässig**

Virtuelle Werbung würde Authentizität und Glaubwürdigkeit der Fernsehberichterstattung gefährden

Eine Einführung virtueller Werbung, also der elektronische Eingriff in die Abbildung des realen Sportereignisses, dürfte nicht nur presserechtliche Probleme hinsichtlich der Richtigkeit bzw. Manipulation der Bildberichterstattung und Konflikte mit dem Gebot der Trennung von Werbung und Programm auslösen (vgl. hierzu den Beitrag von Dirk Herkströter in diesem Heft). Es ist auch zu befürchten, daß schon die Möglichkeit, Berichte in den Werbedarstellungen oder auch in anderen Teilen zu manipulieren, sicherlich das Grundvertrauen des Publikums in die Ereignisberichterstattung erschüttern würde. Auch hier gibt die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts Hinweise, denn sie betont die Bedeutung der Informationsfreiheit und die Rolle des Fernsehens als führendes und Authentizität vermittelndes Medium. Kann eine freie und individuelle öffentliche Meinungsbildung „nur unter den Bedingungen umfassender und wahrheitsgemäßer Information gelingen“ (S. 42), so müssen die Verunsicherungen und Folgen, die sich aus einer virtuellen Werbung bzw. Bildgestaltung ergeben, für die Berichterstattung als gravierend bewertet werden. Der Gesetzgeber wäre schlecht beraten, die Weiche zur virtuellen Werbung zu stellen und anzunehmen, daß ungewünschte Entwicklungen bei Bedarf zu korrigieren wären.

Derzeit wird versucht, durch Aufkauf von Exklusivrechten digitalen Pay-TV-Markt vorab zu monopolisieren

Massenwirksame Programme und die exklusive Wiedergabe der beliebtesten Sportarten dienten seit Einführung des dualen Rundfunksystems als Publikumsmagnete, zunächst zur Quotensteigerung, dann auch als Anreiz, einen Pay-TV-Kanal zu abonnieren. Die seit geraumer Zeit zu beobachtende Strategie, durch eine Verknappung des Angebots attraktiver Sportereignisse digitale Programme und Verbreitungswege zu vermarkten, haben die bereits erwähnten Bemühungen (24) ausgelöst, die national wichtigen Sportereignisse für das Gesamtpublikum zugänglich zu erhalten. Ein Aufkaufen exklusiver Wiedergabebefugnisse bedeutsamer Ereignisse, wie der Olympischen Spiele und der Fußballweltmeisterschaften, schließt gewissermaßen den Markt, bevor er für potentielle Interessenten geöffnet worden ist: Es kommt zu einem durch Monopolrechte besonderer Art bedingten Marktversagen. Ereignisse dieser Art, Höhepunkte in bestimmten Sportarten oder aus bestimmten Anlässen, sind im wesentlichen konkurrenzlos. Die interessierten Kunden haben keine Möglichkeit, sich durch das – für Märkte konstitutive – Abwandern zu einem anderen Anbieter die im wesentlichen gleiche Leistung zu beschaffen. Zugleich können regulative Marktprozesse, die eine allgemeine Teilhabe sichern, nicht in Gang kommen.

Nationale Listen von Sportereignissen sind geeignete Maßnahme gegen solche Informationsmonopole

Sollen monopolistische Strukturen und ein Zwang zur Akzeptanz eines bestimmten Fernsehsystems vermieden werden, ist daher eine normative Gewährleistung erforderlich, wie sie mit einer gesetzlichen Erstellung nationaler Listen von Ereignissen

vorgesehen ist. Unter dem Aspekt einer Verhinderung von Informationsmonopolen, den das Bundesverfassungsgericht betont, spricht zudem viel dafür, frühzeitig ausreichende Vorkehrungen zur Informationssicherung zu treffen, zumal wenn man die Anbieterkonstellation des kommerziellen Fernsehens in Deutschland und die strategischen Planungen zur Durchsetzung des digitalen Fernsehens berücksichtigt. Der gelegentlich zu vernehmende Einwand, es gebe kein Grundrecht auf Fußball oder Olympische Spiele, führt auf das falsche Gleis. Der tatsächliche, durch technische oder finanzielle Hürden bewirkte Ausschluß relevanter Teile des Publikums von einer mediengerechten Berichterstattung über derartige öffentliche Ereignisse, führt zu einer Verkürzung der Informationsfreiheit und könnte durchaus einen Konflikt mit den Garantien des Grundgesetzes auslösen.

Informationsfreiheit und eine möglichst vielfältige, mediengerechte Berichterstattung sind nach den Feststellungen des Bundesverfassungsgerichts – dies kann zusammenfassend festgestellt werden – im Bereich der öffentlichen Sportereignisse in gleichem Maße zu gewährleisten wie in anderen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens. Auch im Sektor des professionellen Sports wird den beruflichen Interessen kein Vorrang vor den Belangen der aktuellen Berichterstattung eingeräumt. Ist aber die Wiedergabe dieser Ereignisse an Vergütungen geknüpft, sei es aufgrund von Verträgen oder in Form der gesetzlichen Kurzberichterstattung, dann setzt dies regulative Bedingungen voraus, die eine Wahrnehmung der Berichterstattung nicht von vornherein aus finanziellen Gründen unmöglich machen. Solche Bedingungen sind hier der gesetzliche Entgeltraum für die Kurzberichterstattung und der gesetzlich verankerte freie Zugang des Publikums zu den besonders wichtigen Ereignissen mittels einer nationalen Liste.

Die Verhinderung einer weiteren monopolistischen Preisentwicklung und die Gewährleistung eines Wettbewerbs der Veranstaltungen und Vereine wäre ein weiteres Element, das auch zu einem Verfahren mit offeneren Zugangschancen zurückführen kann. Auch unter dem Aspekt der Vielfaltssicherung in der Berichterstattung richtet sich daher eine gewisse Hoffnung darauf, daß die kartellrechtlichen Standards im Bereich des Spitzensports beachtet bzw. durchgesetzt werden. Gelingt es auf diesem Wege, Fehlentwicklungen im Verhältnis von Sport und Berichterstattung in Teilen zu korrigieren, so führt dies auch nicht zwangsläufig zu unbilligen Belastungen. Denn selbst wenn ein gesicherter Informationszugang und eine dezentrale Vermarktung dazu führen sollten, daß einzelne Veranstalter bzw. Vereine von dem Medieninteresse in besonderem Maße profitieren, so wäre dies eine Folge der Anwendung publizistischer Kriterien, die sich an der Bedeutung des Geschehens, sei es auf internationaler, sei es auf regionaler Ebene, orientieren. Dies muß auch nicht zu einer Vernachlässigung der Berichterstattung in den übrigen Sektoren führen, und es schließt eine an Gruppenprinzipien und Solidarität ausge-

Informationsfreiheit muß auch im Bereich öffentlicher Sportereignisse gewährleistet werden

richtete Organisation und Verteilungsstruktur innerhalb der Verbände keineswegs aus. Die sportlichen Wettbewerbe vollzögen sich wieder auf einem ihnen gemäßen Feld des Wettstreits in der Medienöffentlichkeit.

Anmerkungen:

- 1) Vgl. Kruse, Jörn: Sport-Kurzberichte im Fernsehen und wirtschaftliche Interessen. In: Media Perspektiven 1/1990, S. 1-10, insbesondere S. 4.
- 2) Aus den vorbereitenden Verhandlungen zwischen DFB (Präsident Peco Bauwens) und ARD/ZDF wird die Äußerung überliefert, der DFB nehme doch vom Deutschen Fernsehen kein Geld.
- 3) Vgl. Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 11.12.1997.
- 4) Vgl. Bundesregierung erhört das Flehen von Pater Braun. In: Süddeutsche Zeitung v. 28.1.1998 zum Besuch von DFB-Präsident Egidius Braun im Bundeskanzleramt.
- 5) Die Preise für Übertragungsrechte der Olympischen Sommerspiele sind zwischen 1960 und 1984 um etwa das Siebzigfache gestiegen; vgl. zu weiteren Kostenentwicklungen van Westerloo, Ed: Sportrechte: Preisskala nach oben offen? Der Kampf um die Sportrechte im Fernsehen. In: Media Perspektiven 10/1996, S. 514-520.
- 6) Vgl. Kübler, Friedrich: Massenmedien und öffentliche Veranstaltungen. Das Verhältnis der Berichterstattungsfreiheit zu privaten Abwehr- und Ausschlußrechten. Beiträge zum Rundfunkrecht, Bd. 19. Frankfurt 1978, S. 20.
- 7) Vgl. Tettinger, Peter J.: Das Recht des Rundfunks auf freie Berichterstattung bei Sportveranstaltungen. In: ZUM 10/1986, S. 498.
- 8) Vgl. Sidler, Oliver: Exklusivberichterstattung über Sportveranstaltungen im Rundfunk. Unter besonderer Berücksichtigung des Rechts auf Bericht- und Kurzberichterstattung (Art. 7 RTVG). Schriften zum Medien und Immaterialgüterrecht. Bern 1995, S. 188f.
- 9) Vgl. Kübler (Anm. 6), S. 20f.
- 10) Vgl. Seither, Thomas: Rundfunkrechtliche Grundversorgung und Kurzberichterstattung. Stuttgart 1993, S. 48.
- 11) Funkkorrespondenz v. 12.8.1988.
- 12) Vgl. BVerfGE 7, 198, 219; 57, 295, 321; vgl. dazu Kübler (Anm. 6), S. 36ff.; Tettinger (Anm. 7), S. 503.
- 13) Zum Beispiel Niederlande: Art. 71 j des Niederländischen Mediengesetzes; Spanien: Art. 2 des Gesetzes zur Rundfunkübertragung von Sportveranstaltungen; Portugal: Art. 16 Abs. 2 des Fernsehgesetzes; Frankreich: Art. 18 Abs. 2 des Gesetzes über Sportveranstaltungen; vgl. auch die Empfehlung des Europarates Nr. R (91) 5 vom 11.4.1991 zum Recht auf Kurzberichterstattung.
- 14) Vgl. Art. 7 des Schweizerischen Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen vom 21.6.1991.
- 15) Vgl. Sidler (Anm. 8), S. 185ff.
- 16) Vgl. Richtlinie vom 30.6.1997 (ABIEG L 202/60).
- 17) Vgl. Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 17.2.1998 (1 BvF 1/91). Die folgenden Seitenangaben beziehen sich auf den am 17.2.1998 durch das Gericht verbreiteten Text der Entscheidung.
- 18) Vgl. Kruse (Anm. 1).
- 19) Vgl. Frankfurter Allgemeine Zeitung v. 18.2.1998.
- 20) Vgl. Weizsäcker, Carl Christian von: Keine Medienmacht für den Fußballbund. In: Frankfurter Allgemeine Zeitung v. 18.2.1998.
- 21) Den positiven Signalen für einen Ausnahmetatbestand aus dem Bundeskanzleramt widerspricht Bundeswirtschaftsminister Günther Rexrodt in der Süddeutschen Zeitung v. 10.2.1998.
- 22) Die Einführung einer entsprechenden Regelung in den zu novellierenden Rundfunkstaatsvertrag wird auf Länderebene zur Zeit erörtert; vgl. epd medien v. 30.1.1998, S. 5.
- 23) Vgl. auch die Schranken, die einer exklusiven Vermarktung, der Verstopfung von Informationsquellen gesetzt sind. In: BGH GRUR 1968, 209 „Lengede“.
- 24) Vgl. Sidler (Anm. 8).

